

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 15 Entgeltmaßstab
- § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 22 Inkrafttreten

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die AEB-A der Stadt Cottbus gelten für alle Anschlussnehmer, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.

(2)

Die AEB-A der Stadt Cottbus sind im Übrigen die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken der Anschlussnehmer an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt

Cottbus (im Folgenden "Stadt" genannt) sowie für die Entsorgung des Abwassers, soweit die Art und Weise der Entsorgung des Abwassers geregelt wird.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag

(1)

Die Stadt schließt nach Zustimmung im Sinne des § 11 der Abwassersatzung mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

(2)

Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Grundstückskläreinrichtung.

(3)

Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4)

Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

(5)

Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.

(6)

Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus

(1)

Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt Cottbus einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

(2)

Die AEB-A der Stadt Cottbus können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer

geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.

(3)

So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4 Antragstellung

(1)

Der Antrag auf Herstellung oder die Änderung des Anschlusses gemäß § 11 der Abwassersatzung und auf Entsorgung enthält insbesondere:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers
- einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
- geeigneter Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück
- die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
- Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisionsschachtes im Anschlusskanal
- Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen.

bei Abwassereinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:

- Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
- Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
- Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
- Angabe von Einleitungszeiten

bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Grundstückskläreinrichtung oder Abwassersammelgrube außerdem:

- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

(2)

Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.

(3)

Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

(4)

Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen.

(5)

Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden.

(6)

Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.

(7)

Der Antrag ist erforderlich:

1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.

(8)

Der Antrag ist nicht erforderlich:

1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5 Abnahme des Anschlusses

(1)

Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Abnahmeprotokoll einzureichen.

(2)

Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung

(1)

Art und Menge des in die Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.

(2)

Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.

(3)

Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei

denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.

(4)

Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus § 6 der Abwassersatzung

§ 7 Grundstücksbenutzung

(1)

Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks dem Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2)

Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3)

Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt anzuzeigen.

(4)

Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.

(5)

Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6)

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.

(7)

Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1)

Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.

(2)

Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet:

- a) am Revisions-, Anschlussschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

(3)

Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt oder durch ihren Verwaltungshelfer.

(4)

Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.

(5)

Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit dem Verwaltungshelfer technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 10 der Abwassersatzung vorgelegt werden.

§ 9 Indirekteinleiterkataster

(1)

Die Stadt führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.

(2)

Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 11 der Abwassersatzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

(3)

Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

(1)

Die Entsorgung der Inhalte aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst

1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen,
 2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben
- und die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.

(2)

Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen

und abflusslosen Sammelgruben nach § 4 Abs. 1 dieser AEB-A unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

(3)

Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden.

(4)

Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.

(5)

In Abweichung von § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen in Abstimmung mit dem Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins oder bei Kleingärten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, mit dem Besitzer eines Kleingartens und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, zu einem einheitlichen Termin.

(6)

Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(7)

Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

(8)

Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(9)

Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(10)

Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in den Parzellen von Erholungs- und Wochenendgrundstücken ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge gemäß § 15 Abs. 10 dieser AEB-A der Stadt Cottbus.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

(1)

Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie beginnt mit dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.

(2)

Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Revisionsschacht vereinigen können.

(3)

Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

(4)

Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt und der Verwaltungshelfer sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5)

Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.

(6)

Besteht zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

(7)

Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 4 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

(8)

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme sowie vor Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

(9)

Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

(1)

Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.

(2)

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmer zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 13 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

(1)

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ist als Anlage Bestandteil dieser AEB-A.

(2)

Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:

- a. die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
- b. die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind und in diese entwässern,

- c. die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
- d. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,
- e. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken,
- f. die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 2, BbgWG,
- g. die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- h. die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- i. Die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

(3)

Wird die Stadt zur Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe für die Entgeltkalkulation herangezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

(1)

Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

(2)

Als Schmutzwassermenge gilt bei Einleitung

1. in die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube auf Wohnungsbaustandorten
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken

die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermassstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.

(3)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigen Gutachten. Einbau und Unterhaltung des

Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den Verwaltungshelfer. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

(4)

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(5)

Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m^3).

(6)

Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm/m}^2/\text{a}$), sofern eine Mengenmessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

(7)

Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2).

(8)

Maßstab für die Entgelte bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermäßstab).

(9)

Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermäßstab).

(10)

Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrenene Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(11)

Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in den Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrenene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ Kubikmeter}$).

(12)

Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(13)

Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(14)

Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

(1)

Die Entgeltspflicht entsteht bei Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage; in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten und in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, sobald das Grundstück an die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und diese benutzt werden.

(2)

Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser AEB-A der Stadt Cottbus bereits bestehen, beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3)

Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(4)

Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.

(5)

Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen entsteht mit der Abfuhr.

(6)

Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.

(7)

Die Entgeltspflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1)

Erhebungszeitraum ist für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sowie für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.

(2)

Entsteht die Entgeltpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(3)

Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(4)

Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1)

Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2)

Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

(3)

Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4)

Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5)

Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.11. des Jahres fällig.

(6)

Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1)

Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2)

Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von 2,50 € erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

(3)

Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

(4)

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt Cottbus dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und ihres Verwaltungshelfers nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus sowie deren Anlage ist Cottbus. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt Cottbus nebst Anlage ist Cottbus vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.

(2)

Ebenso ist Cottbus als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Cottbus und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus nebst Anlage für alle Fälle vereinbart, dass

- a. der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
- b. der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese AEB-A der Stadt Cottbus einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2009 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zu den

Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus - Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1.)

Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 3,64 EUR/m³.

2.)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt 0,93 EUR/m² angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr.

3.)

Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt 0,97 EUR/m³. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

4.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt 7,66 EUR/m³.

5.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt 7,66 EUR/m³ bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB5-Konzentration bis 600 mg/l.

6.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 12,50 EUR/m³.

7.) Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt 1,02 EUR/m³.

8..)

Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt 0,67 EUR/m³.

9.)

Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt 24,95 €/m³.

10.)

Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. (5), (6) und (8) 35,70 € pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen).

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus